



Sitzung des Verwaltungsausschusses	
Sitzungstermin:	Montag, 07.01.2013, 18:00 Uhr
Ort, Raum:	Raum 28, Am Markt 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung des Protokolls der Sondersitzung vom 22.11.2012	
3	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 03.12.2012	
4	Hauptsatzung der Hansestadt Wismar	VO/2012/0638
5	Sonstiges	



An die Mitglieder
des Verwaltungsausschusses

21. Dezember 2012

E i n l a d u n g

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, Sie zur 33. Sitzung des Verwaltungsausschusses (Wahlperiode 2009–2014) am

07. Januar 2013 um 18.00 Uhr

in das Rathaus der Hansestadt Wismar, Am Markt 1, Raum 28 einzuladen.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung des Protokolls der Sondersitzung vom 22.11.2012
- 3 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 03.12.2012
- 4 Hauptsatzung der Hansestadt Wismar **VO/2012/0638**
- 5 Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Meinhard Schönbohm
Ausschussvorsitz

Vorlage Nr.: VO/2012/0638

Federführend: 10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE Status: öffentlich
Datum: 17.12.2012

Beteiligt: Verfasser: Wellmann, Andreas

Hauptsatzung der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	08.01.2013		Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte Hauptsatzung der Hansestadt Wismar.

Begründung:

1. Verfahren:

Anlässlich der Landkreisneuordnung, mit der zum 04.09.2011 verschiedene Aufgaben, die bisher durch die Hansestadt Wismar im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen wurden, auf den Landkreis NWM übertragen wurden, und aufgrund der Neufassung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, die am 05.09.2011 in Kraft trat, ist eine Anpassung der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar an die geänderte Rechtssituation erforderlich.

In diesem Rahmen sollten ferner bestehende Unklarheiten aufzugreifen und einer deutlicheren Regelung zuzuführen sein. Nach den vielen umfangreichen Änderungen bietet es sich an, die Hauptsatzung in der nun als Anlage 1 vorliegenden Fassung insgesamt zu beschließen, um eine komplette Neufassung der Hauptsatzung in Kraft zu setzen.

Hervorzuheben ist, dass im Rahmen des Bearbeitungsprozesses versucht wurde, dass die Fraktionen der Bürgerschaft – begleitet von der Verwaltung – ihren Regelungsbedarf mit einbrachten, um eine abgestimmte Fassung für die Bürgerschaft vorzubereiten. Zu diesem Zweck wurde im Rahmen des Präsidiums der Bürgerschaft eine Arbeitsgruppe gebildet, in der die Hauptsatzung unter den verschiedenen Gesichtspunkten umfassend diskutiert und Neuregelungen entworfen wurden.

Der erreichte Arbeitsstand wurde als interfraktioneller Antrag in die Sitzung der Bürgerschaft am 25.10.2012 eingebracht. Da zwischenzeitlich weitere Änderungsanträge zur Sitzung der Bürgerschaft seitens der Fraktionen vorlagen und auch noch Änderungen durch die Verwaltung angemeldet wurde, wurde durch die Bürgerschaft beschlossen, die Hauptsatzung zunächst mit den Änderungsanträgen im Verwaltungsausschuss im Rahmen einer Sondersitzung zu behandeln.

Die Sondersitzung des Verwaltungsausschusses fand am 22.11.2012 statt. In Vorbereitung der Sitzung wurde durch die Verwaltung eine umfangreiche Synopse erarbeitet, in der neben der ursprünglichen Fassung der Hauptsatzung auch die Bearbeitungsstände und die Anträge der Fraktionen gegenübergestellt waren. Auf dieser Grundlage wurden durch den Ausschuss die jeweiligen Varianten, die abweichend zu den einzelnen Regelungen vorlagen, abgewogen und

letztlich beschlossen, in welcher Fassung diese in eine zu erstellende Vorlage einzuarbeiten waren. Nach der umfangreichen sachlichen Diskussion, die dem Protokoll der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 22.11.2012 zu entnehmen ist, wurde die Verwaltung durch den Ausschuss beauftragt, zum einen eine Vorlage für die Bürgerschaft zu erarbeiten, in der der Weg der Erstellung der Vorlage kurz darzustellen war. Ferner sollte dieser Vorlage als Anlage die Fassung angefügt werden, die mehrheitlich durch den Verwaltungsausschuss befürwortet worden war. Diese Vorlage mit der Anlage sollte dem Verwaltungsausschuss in der Januarsitzung wiederum vorgelegt werden, damit diese bestätigt und der Bürgerschaft zur Beschlussfassung zugeleitet werden konnte.

2. Offene Fragen:

Weiterhin sollte die Verwaltung zu offenen Punkten Stellung nehmen. Diese werden nunmehr im Rahmen dieser Begründung abgearbeitet und diesbezüglich Folgendes ausgeführt:

Ist es erforderlich, dass Mitglieder des Bau- und Sanierungsausschusses nur Bürgerschaftsmitglieder sind?

Nach § 36 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V regelt die Hauptsatzung Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Nach § 36 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V kann die Hauptsatzung bestimmen, dass neben einer Mehrheit von Mitgliedern der Gemeindevertretung auch weitere sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in die beratenden Ausschüsse zu berufen sind. Dem muss letztlich entnommen werden, dass es für die Besetzung der Ausschüsse zum einen darauf ankommt, ob eine gesetzliche Sonderregelung für die Errichtung der Ausschüsse besteht und zum anderen, ob es sich um einen sogenannten beschließenden Ausschuss handelt. Um einen solchen handelt es sich dann, wenn dem Ausschuss Entscheidungskompetenzen zukommen, sprich er hier letztentscheidend ist. Dies ist z.B. beim vorgeschlagenen Eigenbetriebsausschuss der Fall, da diesem nach § 6 der Eigenbetriebsverordnung M-V Entscheidungsbefugnisse zugewiesen sind. Abhängig von der Frage, ob es sich um einen beschließenden oder beratenden Ausschuss handelt, ist auch die Möglichkeit der Beteiligung von sachkundigen Einwohnern zu beurteilen, die letztlich nur in beratenden Ausschüssen gewählt werden dürfen.

Ferner sollte geprüft werden, wem eine funktionsbezogene Entschädigung zusteht, wenn - etwa im Falle des § 13 Abs. 2 - ein Stellvertreter diese Funktion wahrnimmt?

§ 3 (4) der Entschädigungsverordnung M-V regelt dazu, dass den Stellvertretern der Empfänger von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen bei Verhinderung des Vertretenen für die Dauer der Stellvertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann.

Aufgrund der Bindung an die Dauer der Vertretung muss insofern der Vertretungsfall zeitabschnittsweise definiert werden, so dass es zeitanteilig auf die Wahrnehmung des höherwertigen Amtes hier ankommt, sprich wenn die Vertretung 10 Tage dauerte, das bezogen auf die Dauer des Kalendermonats (30 Tage) entsprechende Bruchteile der Aufwandsentschädigung zum einen dem Funktionsinhaber und dem Stellvertreter zuzubilligen sind.

3. Vorliegende Fassung der Hauptsatzung

Im Hinblick auf die vorliegende Anlage 1, die später der Bürgerschaft in der abschließenden Fassung zur Beschlussfassung vorgelegt werden wird, ist darauf hinzuweisen, dass hier farbliche Markierungen hinsichtlich einiger Anpassungen enthalten sind.

- In gelb markierte Passagen beziehen sich auf die Änderungen der Anzahl der Bürgerschaftsmitglieder in den Ausschüssen (§ 8 Abs. 4 für die Fassung ab 2014)

- In hellblau markierte Passagen (§ 8 Abs. 4 in der Fassung ab 2014) beziehen sich auf die gewünschte Konkretisierung des Begriffes „Sozialwesen“.
- In rot markierte Passagen beziehen sich auf redaktionelle Änderungen bezüglich der geschlechtsspezifischen Formulierungen. Insofern ist nunmehr eine durchgängige Anpassung in der Hauptsatzung erfolgt.
- In grün markiert ist ebenfalls die in § 8 Abs. 4 Nr. 4 (ab 2014) gewünschte Änderung hinsichtlich der GmbH's.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen	
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3	

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von		

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von		

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von

Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	
-----------------------------	--	---------------------	--

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten	
	Die Maßnahme ist eine neue Investition	

4. Die Maßnahme ist:

	neu	
	freiwillig	
	eine Erweiterung	
	Vorgeschrieben durch:	

Anlage/n: **Hauptsatzung der Hansestadt Wismar**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

HAUPTSATZUNG

der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am _____ und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Farben, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die große kreisangehörige Stadt Wismar führt die Bezeichnung „Hansestadt“ vor ihrem Namen „Wismar“.
- (2) Das Wappen der Hansestadt Wismar zeigt in Silber über blauem Wellenschildfuß, darin drei (2:1) silberne Fische, die oberen zugewendet, der untere nach links gekehrt, eine nach links schwimmende rote Kogge mit zwei silbernen Streifen längs der Deckslinie, goldbeschlagenem Ruder und goldenem Bugsprit; am Mast eine goldene Tatzenkreuzspritze, darunter eine nach links wehende, zweimal von Silber und Rot längsgestreifte Flagge, ein goldener Mastkorb und ein goldener Schild, dieser belegt mit einem herschauenden schwarzen Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, geöffnetem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell, das bogenförmig ausgeschnitten ist und sieben Spitzen zeigt; auf dem Bug der Kogge eine nach links gekehrte widersiehende natürliche Möwe.
- (3) Das frühere, ehemalige Wappen der Stadt Wismar - gespalten, rechts in Gold ein halber herschauender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, geöffnetem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell am Spalt; links vier Querbänder gleicher Breite von Silber und Rot - darf als Wappenzeichen (Signet) weiterverwendet werden.
- (4) Die Farben der Hansestadt Wismar sind Weiß-Rot.
- (5) Die Flagge der Hansestadt Wismar zeigt die Stadtfarben abwechselnd in sechs Längsstreifen gleicher Breite.
- (6) Die Hansestadt Wismar führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift HANSESTADT WISMAR.
- (7) Die Verwendung des Wappens und des Wappenzeichens (Signets) durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Zu jeder öffentlichen Sitzung der Bürgerschaft ist der Punkt „Mitteilungen des Bürgermeisters“ in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Bürgermeister berichtet sodann über wichtige Angelegenheiten der Hansestadt Wismar.
- (2) Die Einwohnerinnen und Einwohner werden darüber hinaus über Angelegenheiten der Hansestadt Wismar durch den als Informationsblatt erscheinenden „STADTANZEIGER“ informiert.

- (3) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar ein. Diese kann auch begrenzt auf Stadtteile der Hansestadt Wismar durchgeführt werden.
- (4) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Bürgerschaftssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser durch den Bürgermeister in einer angemessenen Frist vorgelegt werden.

§ 3

Fragestunde, Anhörung

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils einer Bürgerschaftssitzung Fragen an alle Mitglieder der Bürgerschaft sowie den Bürgermeister und den Beigeordneten zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die in der Hansestadt Wismar Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen müssen sich dabei auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Selbstverwaltungsangelegenheiten) beziehen, sollen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen, keine Wertungen enthalten sowie keinen Bezug auf die Beratungsgegenstände der folgenden Tagesordnungspunkte der Sitzung haben; hiervon kann die Bürgerschaft im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (2) Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, werden diese mit Zustimmung der Fragestellenden von den Befragten schriftlich beantwortet. Außerdem sind die Antworten der Bürgerschaft zuzuleiten. Erteilen die Fragestellenden keine Zustimmung, sollen die Antworten in der folgenden Bürgerschaftssitzung mitgeteilt werden.

§ 4

Bürgerschaft

- (1) Die Stadtvertretung der Hansestadt Wismar führt die Bezeichnung „Bürgerschaft“.
- (2) Die in die Bürgerschaft gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung „Bürgerschaftsmitglied“.
- (3) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser führt die Bezeichnung „Präsidentin der Bürgerschaft“ oder „Präsident der Bürgerschaft“.
- (4) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte zwei Personen, die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt.
- (5) Jedes Bürgerschaftsmitglied kann neben dem Auskunftsanspruch aus § 34 Absatz 2 KV M-V schriftliche oder in einer Sitzung der Bürgerschaft mündliche Anfragen an den Bürgermeister stellen. Mündliche Anfragen im Sinne des § 34 Absatz 3 KV M-V sind durch den Fragesteller ausdrücklich als solche zu bezeichnen und im Wortlauf zur Niederschrift zu nehmen. Die Anfragen sollen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Schriftliche Anfragen sollen dabei spätestens drei Arbeitstage vor der Bürgerschaftssitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Diese und die in der Bürgerschaftssitzung gestellten mündlichen Anfragen sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet und den

Mitgliedern der Bürgerschaft zugeleitet werden. Die Antworten werden durch das Büro der Bürgerschaft im Internet veröffentlicht, sofern es sich um öffentlich zu behandelnde Angelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 2 handelt und **die oder** der Anfragende der Veröffentlichung zustimmt. Im Anschluss an eine mündliche Beantwortung einer Anfrage in der Bürgerschaftssitzung steht den Anfragenden ein zweimaliges Nachfragerecht zu.

§ 5

Präsidium der Bürgerschaft

- (1) Dem Präsidium gehören neben **der Präsidentin der Bürgerschaft oder** dem Präsidenten der Bürgerschaft und **ihrer oder** seiner Stellvertretung als weitere Mitglieder die Vorsitzenden der in der Bürgerschaft gebildeten Fraktionen an.
- (2) Im Falle ihrer Abwesenheit werden die weiteren Mitglieder des Präsidiums durch ihre stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden bzw. benannte **Vertreterinnen oder** Vertreter der Fraktionen vertreten.
- (3) Das Präsidium unterstützt **die Präsidentin oder** den Präsidenten und nimmt im Zusammenhang mit dem Geschäftsgang der Bürgerschaft besondere Aufgaben wahr. Es berät **die Präsidentin oder** den Präsidenten in allen die Aufgaben der Bürgerschaft betreffenden Fragen. Insbesondere bereitet es die Abwicklung der Tagesordnung für die Sitzungen der Bürgerschaft vor, berät über Zweifelsfragen bei der Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft sowie bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen **der Präsidentin oder** des Präsidenten und führt eine Verständigung der Fraktionen über Zeitpunkt und Ablauf der Behandlung wichtiger Angelegenheiten in der Bürgerschaft herbei.
- (4) Das Präsidium ist **von der Präsidentin oder** vom Präsidenten einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert; in der Regel zur Beratung der Tagesordnung und unmittelbar vor der jeweiligen Sitzung der Bürgerschaft und bei besonderen Anlässen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (5) **Der Präsidentin oder** der Präsident hat das Präsidium einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Präsidiums, eine Fraktion oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (6) Der Bürgermeister – und im Verhinderungsfall einer seiner **Stellvertreterinnen oder** Stellvertreter – nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil. Er kann sich dabei von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter, die **oder** der die Befähigung zum Richteramt besitzt, begleiten lassen, so dass eine Rechtsberatung möglich ist. Er kann jederzeit das Wort verlangen.

§ 6

Sitzungen der Bürgerschaft

- (1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen, Bestellungen und Abberufungen,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Vergabe von Aufträgen,
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht,
 5. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner.

- (3) Die Bürgerschaft hat im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten des Absatzes 2 in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. In nicht in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 7

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister neun Bürgerschaftsmitglieder an. Die Bürgerschaft wählt neben diesen neun weitere Bürgerschaftsmitglieder als stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Diese sind den jeweiligen Fraktionen oder Zählgemeinschaften zugeordnet und werden immer dann tätig, wenn ein Mitglied der Fraktion oder Zählgemeinschaft verhindert ist.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Absatz 3 KV M-V der Bürgerschaft als wichtige Angelegenheiten vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Änderungen des dem Beigeordneten übertragenen Aufgabenbereiches bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses, wenn sie eine Verlagerung von mehr als zehn Prozent der dem Aufgabenbereich ursprünglich zugewiesenen Dienstposten zur Folge haben.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet den Hauptausschuss über das Ergebnis der Beratungen in den beratenden Ausschüssen nach § 8 dieser Satzung. Der Hauptausschuss soll die Ergebnisse dieser Ausschüsse bei seiner Beratung und Entscheidung berücksichtigen.
- (5) Die Befugnis zur Genehmigung von Verträgen der Hansestadt Wismar mit Mitgliedern der Bürgerschaft und seiner Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Hansestadt Wismar wird dem Hauptausschuss bis zu einem Wert von 125.000,00 € übertragen. Gleiches gilt für Verträge der Hansestadt Wismar mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die in Satz 1 genannten Personen vertreten werden.
- (6) Die Befugnis, innerhalb von Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Stadtvermögen zu verfügen, wird dem Hauptausschuss wie folgt übertragen:
1. bei der Veräußerung, dem Erwerb, dem Tausch, der Bestellung von Erbbaurechten oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €,
 2. bei der Aufnahme von Krediten, der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €,
 3. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 250.000,00 €,
 4. bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €,
 5. bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €,

6. bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €.

Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenzen der Nettobetrag maßgebend.

- (7) Die Befugnis zum Abschluss von städtebaulichen Verträgen wird innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 € dem Hauptausschuss übertragen.
- (8) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.
- (9) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V von 100,00 € bis 1.000,00 €.
- (10) Die Befugnis zur Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit wird auf den Hauptausschuss übertragen, sofern nicht kraft Gesetzes die Bürgerschaft zuständig ist.
- (11) Der Hauptausschuss tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Den Ausschüssen der Bürgerschaft gehören, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, neun Mitglieder an. Sie setzen sich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, aus mindestens fünf Bürgerschaftsmitgliedern und höchstens vier sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen.
- (2) Bei der Bildung der Ausschüsse wählt die Bürgerschaft zugleich stellvertretende Ausschussmitglieder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. § 7 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Wird ein Ausschuss neu gebildet oder vollständig neu besetzt, lädt **die Präsidentin oder** der Präsident der Bürgerschaft zur ersten Ausschusssitzung ein. In dieser Sitzung werden die oder der Vorsitzende des Ausschusses sowie ihre oder seine erste und zweite Stellvertretung gewählt.

Fassung der Absätze 4 ff. bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode der Bürgerschaft (2009 bis 2014):

- (4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
 1. Kultur-, Sport- und Bildungsausschuss mit folgenden Aufgaben:
 - Schulwesen,
 - Kulturförderung und kulturelle Einrichtungen,
 - Förderung und Pflege des Sports und der Sportstätten,
 - Angelegenheiten der Jugendhilfe, Jugendhilfeplanung, Förderung der freien Träger, Jugend- und Jugendsozialarbeiten, Kindertagesstätten und Familienhilfe, soweit diese die Zuständigkeit der Hansestadt Wismar berühren,
 2. Gesundheits- und Sozialausschuss mit folgenden Aufgaben:
 - Sozialwesen,
 - Altenbetreuung und Seniorenförderung,
 - Gesundheitswesen,

- Angelegenheiten der Seniorenheime der Hansestadt Wismar,
 - Wohnungswesen,
3. Bauausschuss mit folgenden Aufgaben:
- Flächennutzungsplanung,
 - Bauleitplanung,
 - Einvernehmen mit der Gemeinde (gemäß Beschluss der Bürgerschaft),
 - Satzung auf dem Gebiet des Baurechts,
 - Erschließungsverträge,
 - städtebauliche Verträge, sofern diese nicht § 7 Absatz 7 dieser Satzung unterfallen,
 - Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten,
 - öffentliche (Verkehrs-)Anlagen,
 - Welterbeangelegenheiten,
 - Denkmalpflege,
 - Stadtentwicklung,
 - Verkehrsangelegenheiten,
4. Verwaltungsausschuss mit folgenden Aufgaben:
- zentrale und allgemeine Verwaltungsaufgaben,
 - Umweltschutz,
 - Landschaftspflege,
 - Recht, Sicherheit und Ordnung,
 - Brandschutz,
 - Gebietsveränderungen,
 - Personalwesen,
 - Stellenplan,
 - Gleichstellungsangelegenheiten,
 - Angelegenheiten der Stadtkirchen,
5. Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe mit folgenden Aufgaben:
- Wirtschaftsförderung einschließlich Hafen- und Schifffahrt,
 - Angelegenheiten der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Hansestadt Wismar beteiligt ist,
 - Tourismus und Marketing,
6. Finanz- und Liegenschaftsausschuss mit folgenden Aufgaben:
- Finanz- und Haushaltswesen,
 - Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben,
 - Grundstücksangelegenheiten.
- (5) Es wird ein Sanierungsausschuss mit folgenden Aufgaben gebildet:
- Vergabe von Fördermitteln für die Sanierung in der Hansestadt Wismar,
 - sonstige Sanierungsangelegenheiten.

Diesem Ausschuss gehören sieben Mitglieder an. Diese und deren Stellvertretung setzen sich ausschließlich aus Bürgerschaftsmitgliedern zusammen.

- (6) Die Ausschüsse der Absätze 4 und 5 werden beratend tätig. Ihre Sitzungen sind öffentlich. Die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (7) Es wird ein Betriebsausschuss für den Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb (EVB) gebildet. § 8 Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Er ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung. Diesem Ausschuss wird auf der Grundlage der geltenden Eigenbetriebsatzung die Entscheidungsbefugnis in den dort genannten Angelegenheiten und Wertgrenzen übertragen. In allen anderen Angelegenheiten wird der Ausschuss beratend tätig. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend. Einzelheiten regelt die jeweilige Eigenbetriebsatzung.
- (8) Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus sieben Bürgerschaftsmitgliedern zusammen. § 8 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

Fassung der Absätze 4 ff. ab dem Beginn der neuen Legislaturperiode der Bürgerschaft (ab 2014):

- (4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
 1. Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales mit folgenden Aufgaben:
 - Schulwesen,
 - Kulturförderung und kulturelle Einrichtungen,
 - Förderung und Pflege des Sports und Sportstätten,
 - Kinder- und Jugendangelegenheiten im eigenen Wirkungskreis,
 - Soziale Angelegenheiten, Gesundheit, Familie, Behinderte, Senioren, Wohnen ,
 - Angelegenheiten der Hochschule
 2. Bau- und Sanierungsausschuss mit folgenden Aufgaben:
 - Flächennutzungsplanung,
 - Bauleitplanung,
 - Einvernehmen mit der Gemeinde (gemäß Beschluss der Bürgerschaft),
 - Satzungen auf dem Gebiet des Baurechtes,
 - Erschließungsverträge,
 - städtebauliche Verträge, sofern diese nicht § 7 Absatz 7 dieser Satzung unterfallen,
 - Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten,
 - öffentliche (Verkehrs-)Anlagen, soweit eine Zuständigkeit im eigenen Wirkungskreis gegeben ist,
 - Vergabe von Fördermitteln für die Sanierung in der Hansestadt Wismar,
 - sonstige Sanierungsangelegenheiten,
 - Stadtentwicklungsplanung,
 - Welterbeangelegenheiten,
 - Denkmalpflege,
 - Umweltschutz,
 - Landschaftspflege.

Die Mitglieder des Bau- und Sanierungsausschusses und deren Stellvertretung setzen sich ausschließlich aus Bürgerschaftsmitgliedern zusammen.

3. Verwaltungsausschuss mit folgenden Aufgaben:
 - zentrale und allgemeine Verwaltungsaufgaben,
 - Recht, Sicherheit und Ordnung,
 - Brandschutz,
 - Gebietsveränderungen,
 - Personalwesen,
 - Stellenplan,
 - Gleichstellungsangelegenheiten,
 - Grundstücksangelegenheiten,
4. Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe mit folgenden Aufgaben:
 - Wirtschaftsförderung einschließlich Hafen- und Schifffahrt,
 - Angelegenheiten der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Hansestadt Wismar beteiligt ist,
 - Tourismus und Marketing,
5. Finanzausschuss mit folgenden Aufgaben:
 - Finanz- und Haushaltswesen,
 - Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Eigenbetriebe liegen bzw. diese betreffen.
- (5) Die nach Absatz 4 gebildeten Ausschüsse werden beratend tätig. Ihre Sitzungen sind öffentlich. Die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (6) Es wird ein Eigenbetriebsausschuss mit folgenden Aufgaben gebildet:
sämtliche Angelegenheiten der Eigenbetriebe
 - „Seniorenheime der Hansestadt Wismar“ und
 - „Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar“.
- Die Mitglieder des Eigenbetriebsausschusses und deren Stellvertretung setzen sich ausschließlich aus Bürgerschaftsmitgliedern zusammen. Er ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung. Diesem Ausschuss wird auf der Grundlage der geltenden Eigenbetriebssatzungen die Entscheidungsbefugnis in den dort genannten Angelegenheiten und Wertgrenzen übertragen. In allen anderen Angelegenheiten wird der Ausschuss beratend tätig. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend. Einzelheiten regeln die jeweiligen Satzungen der Eigenbetriebe.
- (7) Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. **Desen Mitglieder und deren Stellvertretung setzen sich ausschließlich aus Bürgerschaftsmitgliedern zusammen.** Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

§ 9

Sonderausschüsse

- (1) Die Bürgerschaft kann für einzelne Angelegenheiten, zur Prüfung bestimmter Angelegenheiten oder zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen Sonderausschüsse bilden. Die Bildung und Auflösung des zeitweiligen Ausschusses bedarf eines Beschlusses der Bürger-

schaft. Die Sitzungen dieser Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Bürgerschaft kann in dem Beschluss zur Bildung des zeitweiligen Ausschusses nach Satz 3 bestimmen, dass dessen Sitzungen öffentlich stattfinden. In diesem Fall gelten § 29 Absätze 5 und 6 KV M-V sowie die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.

- (2) Die Bürgerschaft beschließt mit der Bildung eines Sonderausschusses gleichzeitig über dessen konkrete Aufgaben und Kompetenzen.
- (3) Die Besetzung des zu bildenden Sonderausschusses erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft entsprechend den Grundsätzen der Verhältniswahl. In diesem Beschluss ist zudem die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses festzulegen, wobei es sich ausschließlich um Bürgerschaftsmitglieder handeln soll. Außerdem ist über eine Stellvertretung der Mitglieder und ggf. deren Modalitäten zu entscheiden.
- (4) Die erste Sitzung eines Sonderausschusses wird durch **die Präsidentin oder** den Präsidenten der Bürgerschaft einberufen. Unter **ihrer oder** seiner Leitung wird die Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung durchgeführt.
- (5) Der Bürgermeister bestellt eine Protokollführung. Die Anzahl der herzustellenden Niederschriften und deren Aufbewahrung wird durch den Ausschuss festgelegt. Das Ergebnis der Arbeit eines Sonderausschusses wird in einem Abschlussbericht festgestellt. Der Abschlussbericht ist **der Präsidentin oder** dem Präsidenten der Bürgerschaft zur Weiterleitung an die Bürgerschaftsmitglieder zu übergeben.
- (6) Die Bürgerschaft beschließt über den Abschlussbericht und über die Beendigung der Tätigkeit des Sonderausschusses.

§ 10

Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Hansestadt Wismar führt die Dienstbezeichnung „Bürgermeisterin“ oder „Bürgermeister“.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt.
- (3) Die Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde werden auf den Bürgermeister übertragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ausgenommen von der Übertragung ist die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde des Bürgermeisters und der Senatoren.
- (4) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 7 Absätze 6, 7 und 9 dieser Satzung. Der Bürgermeister informiert die Bürgerschaft innerhalb von drei Wochen über Entscheidungen in Angelegenheiten des § 7 Absätze 6 und 7 dieser Satzung, die in der Höhe über der Hälfte der Wertgrenzen liegen.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einem Wert von 250.000,00 €, bei sonstigen Aufträgen und dem Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einem Wert von 125.000,00 €. § 7 Absatz 8 dieser Satzung gilt entsprechend. Im Übrigen ist die Bürgerschaft zuständig. Der Bürgermeister informiert die Bürgerschaft innerhalb von drei Wochen über Entscheidungen nach dieser Vorschrift, die in der Höhe über der Hälfte der Wertgrenzen liegen.
- (6) Erklärungen der Hansestadt Wismar im Sinne des § 38 Absatz 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte Bedienstete oder einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. § 7 Absatz 9 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (7) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 €.

§ 11

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgerschaft bestimmt die Stellvertretung des Bürgermeisters durch Wahl zweier Personen, die den Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung vertreten.
- (2) Die Bürgerschaft wählt als erste Person eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten. Die Wahl erstreckt sich dabei auch auf die Funktion des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters. Die oder der Beigeordnete ist hauptamtlich tätig und wird für sieben Jahre und sechs Monate gewählt.
- (3) Die Bürgerschaft wählt aus dem Kreis der dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters für die Wahlperiode der Bürgerschaft. Diese Person übt die Stellvertreterfunktion im Ehrenbeamtenverhältnis aus.
- (4) Die erste und zweite Stellvertretung des Bürgermeisters führt die Dienstbezeichnung "Senatorin" oder „Senator“.
- (5) Die oder der Beigeordnete des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 €.
- (6) Der ehrenamtlichen Stellvertretung des Bürgermeisters wird eine monatliche Entschädigung von 340,00 € gewährt.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Absatz 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters und wird durch die Bürgerschaft auf fünf Jahre bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Prüfung von Personalvorlagen und sonstigen Verwaltungsvorlagen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben können,
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen und Männer in der Gemeinde bei geschlechtsbezogenen Benachteiligungen,
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um geschlechtsspezifische Belange wahrzunehmen,
 4. die Erstellung eines Berichtes über ihre Tätigkeit gesondert für jedes Jahr ihrer Bestellung sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauen- und männerspezifischen Belangen,
 5. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen und Männer.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Entschädigungen

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 810,00 € monatlich.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 € monatlich.
- (3) Der Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft wird bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft (Absatz 1) gewährt.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 € monatlich.
- (5) Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden (Absatz 4) gewährt.
- (6) Die Mitglieder der Bürgerschaft, denen nach den Absätzen 1 bis 5 keine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt wurde, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (7) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen, die zur Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (8) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretung, denen nach den Absätzen 1 bis 5 keine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt wurde, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (9) Vertreterinnen oder Vertreter der Hansestadt Wismar in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts haben Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer entsprechenden Tätigkeit im Sinne des § 71 Absatz 5 KV M-V an die Hansestadt Wismar abzuführen, wenn die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen
 - in kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Absätze 1 und 2 HGB einen Betrag von insgesamt 100,00 € oder
 - in großen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Absatz 3 HGB einen Betrag von insgesamt 150,00 €für die Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung übersteigen.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt Wismar, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Adresse www.wismar.de. Das Ortsrecht ist über den Navigationspunkt „Ortsrecht & Satzungen“ zu erreichen. Textfassungen der Satzungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro, Am Markt 1, 23966 Wismar, bereit gehalten. Jedermann kann sich Satzungen kosten-

pflichtig zusenden lassen. Das Gleiche gilt für außer Kraft getretene Satzungen. Einladungen zu den Sitzungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Navigationspunkt „öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen.

- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im „STADTANZEIGER. Er wird innerhalb der Stadt Wismar an alle Haushalte und Postabgabestellen kostenlos verteilt. Exemplare der jeweils aktuellen Ausgabe können kostenpflichtig im Bürgerbüro, Am Markt 1, 23966 Wismar, bezogen werden oder liegen dort kostenlos zur Mitnahme bereit.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie in Absatz 1 bzw. in den Fällen des Absatzes 2 im „STADTANZEIGER“ hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus, Am Markt 1 in 23966 Wismar.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder Absatzes 2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar, zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 01.10.2010 außer Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel